

desrecht ohne weiteres ‚bricht‘, wird – wie das Beispiel der Schweiz beweist – als ein solcher nach wie vor *nicht* anerkannt<sup>1730</sup>.

Trotz dieser Diskrepanz wird in der völkerrechtlichen Lehre übereinstimmend auf die Notwendigkeit hingewiesen, völkerrechtliche Verträge zu erfüllen, und im gleichen Atemzug erklärt, dass sich „der Grundsatz vom Vorrang des Völkerrechts in drei grundlegenden Prinzipien ausdrückt: 1. In der Verpflichtung des Staates, die ihn bindende völkerrechtliche Norm zu erfüllen (Grundsatz *pacta sunt servanda*, ...); 2. Im Grundsatz von Treu und Glauben ...; und 3. Im Verbot für alle Vertragsparteien, sich auf innerstaatliches Recht zu berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen“<sup>1731</sup>. Damit ist der Zugang freigelegt, der in den Art. 26 und 27 WVRK (völkervertrags- und damit – in *monistischen* Staaten wie der Schweiz<sup>1732</sup> oder Liechtenstein – *auch landesrechtlich*) kodifiziert worden ist: Nach Art. 26 WVRK bindet ein völkerrechtlicher Vertrag „die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen“. Nach Art. 27 WVRK kann sich „eine Vertragspartei ... nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen“.

Bei *Jacot-Guillarmod* wird – über die Art. 26 und 27 WVRK hinaus – hervorgehoben, dass die ‚*Primauté du droit international*‘ ein ‚Korrelat‘ seiner (Rechts-)Natur bilde<sup>1733</sup>, dass sie ein Ausdruck der (Rechts-)Folge einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten sei<sup>1734</sup> und dass das *ius cogens* die Bedeutung einer „limite internationale supérieure“ besitze, und zwar nicht nur im Verhältnis zu völkerrechtlichen Verträgen, sondern auch im Sinne einer dem Völkervertrags- und dem Landesrecht übergeordneten „hiérarchie matérielle“<sup>1735</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass das Völkervertragsrecht die Hoheit (die Souveränität<sup>1736</sup>) seiner Subjekte zwar ebenso achtet wie deren Ziel- bzw. Ergebnisgebundenheit, was seine Durchsetzung im Landesrecht betrifft. Die in den Art. 26 und 27 WVRK kodifizierte ‚*obligation de résultat*‘, der die Staaten in ihrer Ei-

---

1730 Siehe statt vieler befürwortend Kälin S. 47 m.w.H. und ablehnend Siegenthaler S. 212ff m.w.H.

1731 Bundesamt für Justiz und Generaldirektion für Völkerrecht (Gemeinsames Gutachten) S. 399.

1732 Siehe hierzu statt vieler Epiney (Primat) S. 541 m.w.H.

1733 Jacot-Guillarmod (Fondements) S. 233.

1734 Jacot-Guillarmod (Fondements) S. 239.

1735 Jacot-Guillarmod (Fondements) S. 243. Siehe zum Grundsatz, dass „das völkerrechtliche *ius cogens* innerstaatlichem Recht in jedem Fall (vorgeht)“, auch Epiney (Primat) S. 543 m.w.H.

1736 Siehe hierzu statt vieler Siegenthaler S. 201f sowie *passim*.